

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Verordnung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Neusiedler See (TV-VO Region Neusiedler See) geändert wird**

Auf Grund des § 14, § 45 Abs. 7 und 11 und § 46 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015 über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Neusiedler See und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden (TV-VO Region Neusiedler See), LGBl. Nr. 63/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Unternehmer der Gemeinden Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Gols, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Oggau, Pama, Purbach, Weiden am See und Zurndorf treten dem Tourismusverband Region Neusiedler See bei.“

*2. Die Bestimmung des bisherigen „§ 2“ erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

*3. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die örtlichen Tourismusverbände in den Gemeinden Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Gols, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Oggau, Pama, Purbach, Weiden am See und Zurndorf werden aufgelöst.“

*4. § 2a wird eingefügt und lautet:*

„Der Regionalverband Leithaaunen-Neusiedlersee wird aufgelöst.“

*5. Die Bestimmung des bisherigen „§ 3“ erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

*6. Dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist konnte auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 7 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

Gemäß § 46 Abs. 2 Bgl. TG 2014 sind beginnend mit Ablauf des 31. Dezember 2016 die Regionalverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze von der Landesregierung durch Verordnung aufzulösen.

### **Ziel:**

Beitritt der Tourismusverbände der Gemeinden Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Gols, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Oggau, Pama, Purbach, Weiden am See und Zurndorf mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 zum bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten mehrgemeindigen Tourismusverband Region Neusiedler See sowie Auflösung des Regionalverbands Leithaauen Neusiedlersee.

### **Inhalt:**

Die Unternehmer der Gemeinden Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Gols, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Oggau, Pama, Purbach, Weiden am See und Zurndorf sollen dem mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten Tourismusverband Region Neusiedler See angegliedert werden.

Die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Gols, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Oggau, Pama, Purbach, Weiden am See und Zurndorf sollen aufgelöst werden.

Der Regionalverband Leithaauen Neusiedlersee soll aufgelöst werden.

**Alternativen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**EU-Rechtskonformität:**

Gegeben

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Ziele dieses Gesetzes sind die Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger mit Bündelung der Kräfte und Reduzierung des bürokratischen Aufwandes, die Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger sowie die Schaffung eines zielgerichteten Mittelflusses zur Stärkung des Marktauftrittes.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgl. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 ist ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist kann auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 6 und 7 Bgl. TG 2014 haben, sofern die Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne dieses Gesetzes durch Zusammenschluss bisheriger örtlicher Tourismusverbände erfolgen soll, die Vollversammlungen der beteiligten örtlichen Tourismusverbände mit dem Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des Abs. 4 ein Übereinkommen darüber zu beschließen, welche Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit aufgelöst werden bzw. welche aufrecht bleiben sollen und in weiterer Folge mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf den Tourismusverband übergehen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Bgl. TG 2014 bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Regionalverbände bis zu ihrer Auflösung nach Abs. 2 bestehen. Für ihre Organisation und Aufgaben gelten unbeschadet der Abs. 7 und 8 die §§ 10 bis 16 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, weiter.

Gemäß § 46 Abs. 2 Bgl. TG 2014 sind beginnend mit Ablauf des 31. Dezember 2016 die Regionalverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze von der Landesregierung durch Verordnung aufzulösen.

Gemäß § 46 Abs. 5 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung einen Regionalverband mit Ende eines Kalenderjahres aufzulösen, wenn feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

Die örtlichen Tourismusverbände Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Gols, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Oggau, Pama, Purbach, Weiden am See und Zurndorf haben aufgrund einer Übereinkunft über den Übergang der Rechte und Pflichten fristgerecht bis 30. Juni 2016 einen Antrag auf Beitritt zum Tourismusverband Region Neusiedler See, welcher mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichtet wurde, LGBl. Nr. 63/2015, und die gleichzeitige Auflösung der örtlichen Tourismusverbände mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eingebracht.

Der Regionalverband Leithaauen Neusiedlersee hat einen Antrag auf Auflösung des Regionalverbands mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eingebracht.

Die Anträge wurden einer Prüfung unterzogen, welche ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beitritt der örtlichen Tourismusverbände Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Gols, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Oggau, Pama, Purbach, Weiden am See und Zurndorf zum Tourismusverband Region Neusiedler See und die Auflösung des Regionalverbands Leithaauen Neusiedlersee erfüllt sind.